Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 48

Artikel: Die Lehrlingsfrage im Handwerk und Gewerbe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580757

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vom st. gallischen Gewerbe.

In einer Versammlung des Gewerbeverbanbes von St. Gallen und Umgebung mutbe Ratschlag gepflogen über Fragen, die fich aus den abnormalen Berhäliniffen der gegenwärtigen Rriegezeit ent wickelt haben. Den Leitfaden zu dieser Beratung bildete ein gutorientierendes Referat des Bizeprafidenten des ft. gallischen Gewerbeverbandes, Berrn Auguft Schirmer, Sohn, in welchem die einzuschlagenden Wege namhaft gemacht werden, um bas Gewerbe einigermoßen

lebensfähig zu erhalten.

Der Referent erinnerte daran, mas in St. Gallen im Laufe der letten sechs Monate getan worden ift, um Rotbedürstige zu unterstützen. Das war eine Aufgabe unserer Zeit. Dringlicher aber erscheint eine andere Aufgabe: Die Beschaffung von Arbeit. Denn mit der Arbeitegelegenheit fällt garz oder doch mehr oder weniger bas Unterftugungsbedurinis dabin. Es ift mit anfehnlichen Gummen für die Arbeitelosen vorgesorgt worden; aber für den felbständigen Gewerbeftand ift bis bato nichts geschehen. Und doch weiß man, daß es in gegenmartiger Beit fehr menige Gemerbetreibende gibt, feten es Sandwerfer oder Raufleute, die ihren Sausftand aus bem Ertrage ihres Geschäftes erhalten konnen. Um schlimmften fteht es in diefer Beziehung im Baugewerbe, das schon lange vor bem Ausbruch des Krieges schwer bar-Es ift anzunehmen, daß auf diefem Gebiete auch nach der Beendigung Des Krieges noch keineswegs fo ichnell eine Befferung des Geschäftsganges eintreten wird.

Es find in letter Bett viele Arbeiter ins Ausland gezogen, um dort zu arbeiten; aber das bedeutet teine Erleichterung der im Sandwert beftehenden Rrifis und noch viel weniger eine Beseitigung berfelben. Es gibt eine einzige Lösung: Die Beschaffung von Ar-beit und daran haben ber Staat und die Gemeinden

ein gleich hobes Intereffe.

Es ift diefen Winter im Tiefbauwesen der Stadt St. Gallen ziemlich lebhaft gearbeitet worden, wogegen das Soch au wefen brach lag. Und doch fehlt es nicht an Projetten und dringlichen Aufgaben letztgenannter Art. Erstellung eines ftadtischen Rathauses, Erweiterung des Brühltores, Umbau der alten Bost und Neubau des ftädtischen Museums. Und wie einmal diese Bauten in Gang tamen, murbe auch der private Unternehmungsgeift einseten, befonders bei ben Anftogern. In gleicher Betse sollte ber Staat vorgehen; ihm fehlt es nicht an Unternehmungen bringlicher Art. Und ber Staat hat Daneben follten die Gewerbetretbenden, eventl. auf genoffenschaftlichem Wege, die Berftellung von Spezialartifeln betreiben. Damit konnte dem handwert mehr Gemeint find damit ftabile Beschäftigung erwachsen. Artifel, welche wir bisher vom Auslande beziehen mußten.

Un den mit allgemetnem Belfall aufgenommenen Bortrag fnupfte fich eine fehr rege Distuffion, aus welcher erfichtlich mar, daß die Borarbeiten für den Rauf: haus durchbruch fo weit gefordert find, daß die Sache nun gang wohl vor die Bürgerversammlung gebracht werden konnte. Für das Bolkermuseum find 800,000 Fr. fcon bereit; es wird girta eine Million toften. Die Blane find des Krieges wegen noch im Ruckstande; die Sache aber könnte doch in furzer Beit spruchreif gemacht werden. Das Gleiche gilt vom alten Boftgebaude; wenn auch die Telephonabteilung noch im oberen Teile des Gebaudes ift, fo fonnten desmegen die Umbauten in ben unteren Räumen doch beginnen.

Nachdem sich eine Anzahl Botanten über dieses Thema ausgesprochen hatten, erfolgte einftimmig die Genehmigung des Textes einer an den Stadtrat zuhanden des Gemeinderates sowie an den Ortsverwaltungsrat zu rich. tenden Eingabe, in welcher eine möglichft baldige Inangriffnahme der betreffenden Projekte befürwortet wird.

Die zweite beschloffene Gingabe betreffend eine ben veranderten Zeitverhaliniffen und den Umftanden Rechnung tragende Berücksichtigung der Abonnenten für elettrifche Rraft veruisachte wenig Distuffion; der Entwurf der Gilngabe wurde einftimmig gutgeheißen.

Bur Sprache kamen noch die Leiftungen der eidgenösfischen Darlebenstaffe, die für die Rriegszett gegrundet worden ift. Es wurde betont, daß fie in gewiffen Fällen, wo es fich um Rohftoffe und gewiffe Salbfabritate handelte, da und dort schon gute Dienste ge-letstet hat. Auch die Direktion der Rantonalbank hat in diefer Begiehung ichatenswertes Entgegenkommen gezeigt.

Eine im Auguft vom Berbande aufgenommene Statiftit weift aus, daß in St. Gallen und Umgebung von 3571 vor dem Kriege beschäftigt gewesenen Bauarbeitern nach Ausbruch des Krieges bloß noch 1076 in Arbeit ftanden; ein deutlicher Beweiß für den Stillftand bes

Baugemerbes.

Die Lehrlingsfrage im Handwerk und Gewerbe.

Wenn man die große Berantwortung berücksichtigt, die ein handwertsmeifter ober Gewerbetreibender bei Einstellung eines Lehrlings übernimmt, fann man wohl verfteben, daß mancher Meifter die Ausbildung eines Lehrlings nicht gerade als besonderes Bergnügen emp findet. Und doch ift die Lehrlingsausbildung, die Beranbildung eines Nachwuchses für das gesamte Handwerk und Gewerbe überaus notwendig und jeder Meister, dem an ber Blute feines Standes gelegen ift, erfennt es als feine pornehmfte moralifche Bfl cht, feinem Stande einen Nachwuchs zu erziehen, der dem Handwerf und Gewerbe Ehre mocht. Ihm ift es noch lange nicht gleichgiltig, welches Material bem Handwert und Gewerbe zur Ausbildung zugeführt wird, oder wie die jungen Leute für

ihren Lebensbedarf herangezogen und vorgebildet werden. Leider hat sich allgemein in Handwerk und Gewerbe ein fühlbarer Mangel an geeioneten Behrlingen bemerkbar gemacht. So berichtet die Mihrzahl der Sandwerker-und Gewerbevereine von einer fehr empfindlichen Abnahme bes Buganges an Lehrlingen. Diefe burch bie Hochkonjunklur bedingte Misere ist als schwere Kalamität zu bezeichnen, deren Behebung im Interesse band-werks und Gewerbes dringenost ersorderlich ift. Es ist geradezu eine Lebensfrage für handwerf und Gewerbe, daß nicht nur genügend, nein, daß vor allen Dingen geeignete Lehrlinge fur das Sandwert und Gewerbe gewonnen werden.

Man hat dann auch zu allerlei Mitteln gegriffen, um der Lehrlingsnot zu begegnen. Es murde und wird allerorts in der Briffe darauf hingewiesen, welch' große Bebeutung die Berufsmahl für den die Schule verlaffenden Knaben hat. Auch die Schule gibt vielerorts neuerdings Sinweise und Auftlärung. Biel erreicht hat man bisher

aber nicht.

In Deutschland will man nun diese Angelegenheit der Handwerfskammer übertragen. Mag die Lehrlings-vermittlung auch nicht zu den direkten Aufaaben der Handwerkskammer gehören, so hat sie doch großes Intereffe daran, sich diefer Aufgabe zu unterziehen, und sie vermag por allen Dingen diefe Aufgabe in einer geradezu idealen Beise durchzuführen. Man empfiehlt zunächft eine fustematische Auftlarung ber Lehrer und Schüler der Bolfsschulen. Gin turger Sinweis bes Lehrers vor

Oftern genügt nicht, bereits einige Jahre vor Berlaffen ber Schule muß der Anabe auf die Vorteile hingewiesen werden, welche ihm das Erlernen eines Sandwerts oder eines Gewerbes bietet. Es ift ficherlich nicht Unrecht, wenn man glaubt, daß ein zielbewußter Stnweis, eine wiederholte energische Aufklärung von Erfolg gekrönt fein wird. Wir fteben fogar auf bem Standpunkt, daß diese Arbeit nicht auf die Bolksschule beschränkt bleiben, sondern zweckmäßig auch auf die Mittel- und höhern Schulen ausgedehnt werden mußte.

Biele folcher jungen Leute werden Kaufmann, Beamte aller Art und erreichen Gehälter, die im erften Jahrzehnt in den weitaus meiften Fallen durchaus nicht höher find als die Löhne vieler Sandwerksgesellen. In fpateren Jahren ber Gelbständigkeit aber werden fie ihre beffere Schulbildung ganz bestimmt nicht als unnüten Ballaft empfinden. Es ift gar teine Frage, daß gerade die Sandwerkstammern die rechten Faktoren find, die auch in ben höheren Schulen mit Erfolg auftlärend und werbend tätig fein können. Wie diese Werbearbeit einzuleiten und durchzuführen ift, muß naturgemäß dem Geschick und dem Tatt des Borftehers der Handwerkstammer überlaffen bleiben. Man darf nicht vergeffen, daß die Handwerkskammer durch ihre Tätigkeit diejenigen Meifter kennen lernt, die zur Lehrlingsausbildung nicht geeignet find, und empfiehlt, den Wünschen solcher Meifter nach Lehrlingen mit größter Borficht entgegen ju tommen. Dann ift die Sand. wertstammer in ber Lage, die Berechtigung gur Annahme weiterer Lehrlinge beurteilen zu konnen, auch über die Bestimmungen ber Höchstahl ber zu beschäftigenden Lehrlinge für die einzelnen Berufe Berordnungen zu erlaffen. Auch die moralische Seite kommt in Frage. Die Tätigteit der Lehrlingsvermittlung und die der überwachung der vermittelten Lehrlinge ift sehr eng miteinander verwandt, da ja die Lehrlinasvermittlung auch die moralische Berantwortung für das Wohlergehen des jungen Menschen in fich fchließt.

Wir in der Schweis haben die Institution des Lehrlings-Batronates, welche eine nutbringende Tatigkeit in allen Teilen entfaltet. Konnte nicht ein "Dehr" geleiftet werden? Könnten nicht die kantonalen Gewerbeverbande, ja jede einzelne Gewerbesettion und por allem die Berufsverbande sich der Lehrlingsfrage intensiver annehmen? Konnte nicht von den kantonalen Induftrieund Erziehungsbepartement aus, à la handwerkstammer in Deutschland den Lehrern wegleitende Weisung erteilt

werden? Gewiß ja!

Über die Gründung von Straßen= und Wasserbaugenossenschaften

richtet das Baudepartement des Kantons Lugern folgendes Rreisschreiben an die Gemeinden:

Die Straffen, und Wafferbaugenoffenschaften sind Korporationen des kantonalen öffentlichen Rechtes und nicht des schweizerischen Privat-rechtes. Für sie sind maßgebend § 52, Abs. 2, des Bivilgesethuches, § 87 ber lugernischen Staatsverfassung, bie §§ 31 und 32 bes lugernischen Einführungsgesets zum Bivilgesethuch, bas Straßengeset, das Wasserrechtsgefet, das Gefet betreffend die Unterftutung von Boden. verbefferungen und die Berordnung betreffend die Bettragspflichten im Strafen- und Bafferbau.

I. Entstehung der Strafjen- und Wafferbaugenoffenschaften.

Die Genoffenschaft entsteht als Berfonlichkeit und wird daher handlungsfähig, wenn fie organisiert ift, b. h. wenn ihre Organe (Borftand, Rechnungsrevisoren usm.) gewählt und ihre Statuten vom Regierungsrate genehmigt worden find (§ 31 des Ginführungsgeseiges jum Bivilgesethuch). Sie bedarf alfo teiner Eintra:

gung ins Bandelsregifter.

In ihrer Entstehung unterscheibet fich diese Art von Genoffenschaften von der Genoffenschaft bes Obligationen. rechtes (Art. 678 ff.) baburch, bag fie nicht mit ber Gintragung ins handelsregister Rechtsperionlichkeit erlangt, fondern mit der Genehmigung ihres Realementes durch ben Regierungsrat. Eine Eintragung ins Sandelsregifter ift bei richtiger Konftituterung und Abfaffung ber Statuten nicht einmal möglich, was speziell aus den Aus, führungen fub Biff. III resultiert.

II. Zweck der Straffen, und Wafferbaugenoffenschaften.

Zweck sind die Erstellung und der Unterhalt eines öffentlichen Werfes (Stragenbauten, Stragenforreftionen, Entwafferungen, Gluß, und Bach Rorrettionen ufw.). Diefer Zweck ift ein öffentlicher und muß aus öffentlichen Gründen durchgeführt werden. Gemäß § 32 bes Einf.-Gef. zum & G. B. ift die Genoffenschaft, ohne Tell der Staalsorganisation zu bilden, dem Staate öffentlich recht, lich verpflichtet, ihren Zweck zu erfüllen. Bei Beigerung der Genoffenschaft, unordentlicher Geschäftäführung, Pflichtvernachläffigungen ihrer Organe, Nichterfüllung der Berbindlichkeiten gegenüber ihren Gläubigern fteht bem Staate das Recht zur Anwendung von Zwangsmaßregeln ju. Der Reaterungsrat tann die Genoffenschaft notigenfalls unter Bormundschaft ftellen.

Um den Genoffenschaften die Erfüllung ihres Zwedes ju erleichtern, erhalten fie Beitrage vom Staate nach Maggabe des Wafferrechts- bezw. Strafengefetes, fowie Des Gefetes betreffend bie Unterftutung von Bodenverbefferungen, und vom Bunde gemäß Bundesbeschluß betreffend die Unterftutung der Landwirtschaft und Bundes-

gesetz betreffend Wafferbau- und Forstpolizet. Bei der Genoffenschaft des Obligationenrechtes ift ber 3weck immer ein privater und geht allein auf den wirtschaftlichen Vorteil der einzelnen Mitglieder. Die Genoffenschaft gibt fich felbft ben 3med und es liegt in ihrer hand, benfelben zu erweltern, zu verengern, ihn durchzuführen oder aufzugeben. Ste bestimmt ihre Bege felbftandig, und es fteht weder dem Staate noch ber Gemeinde ein Einspruchsrecht zu.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Straffen: und Wasserbaukorporationen.

Diese find, soweit sie kodifiziert wurden, hauptsäch lich in der Berordnung betreffend Beitragspflichten im Baffer- und Strafenbau vom 22. Oftober 1913 nieder.

gelegt.

a) Mitgliedichaft: Die Genoffenschaft befteht aus famtlichen Liegenschaftsbefigern, beren Grundftucke an das öffentliche Wert beitragspflichtig find. Die Mitgliedschaft beruht auf dem Grundftucte und jedes bei tragspflichtige Grundfillet ergibt eine Mitgliedschaft (§ 17 ber Berordnung) und als folche eine Stimme in ber Genoffenschaft. Gine Ausnahme tritt nur bann ein, wenn mehrere pflichtige Grundflude in einer Sand vereinigt find. In diesem Falle hat der betreffende Gigentumer nur eine Stimme.

Die Folge dieser Borfchriften ift, daß, wenn ein in Mitletdenheit gezogenes Grundftuck seinen Befiger wechselt, nicht die Mitgliedschaft wechselt, sondern nur ber In haber derfelben. Ferner ergibt fich daraus, daß es nicht im Belieben der Genoffenschaft fteht, Mitglieder aufunehmen oder auszuschließen. Es gibt weder eine Aufnahme noch den Ausschluß eines Genoffenschafters. Die